

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 523/1994

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.10.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

UNTERABSCHNITT B
Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Verwendungsgruppe							
in der Gehalts- stufe	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	11 049	11 299	11 428	11 553	12 193	-	-
2	11 106	11 357	11 487	11 609	12 318	12 360	12 401
3	11 164	11 414	11 543	11 669	12 444	12 486	12 529
4	11 220	11 470	11 600	11 727	12 572	12 580	12 721
5	11 277	11 529	11 657	11 782	12 695	12 829	12 972
6	11 394	11 644	11 772	11 899	12 948	13 084	13 226
7	11 508	11 759	11 887	12 014	13 199	13 337	13 476

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit

a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder

- b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
 - 2. Sanitätschargen mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
- entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.
- (5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1994 unterliegenden zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.